Werk

Titel: Schulze, Alfred: Die Verfassung und das Wahlgesetz für Elsaß-Lothringen

Autor: Bruck, E.

Ort: Tübingen

Jahr: 1912

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345574893_0028|log98

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

ahmung finden würde. Art. II § 9 überträgt nämlich die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen der Landtagsmitglieder, die für die Wahlen zum Landesausschuß schon dem Kaiserlichen Rate zustand, dem obersten Verwaltungsgerichtshof, und bis zu seiner Errichtung einem Senat des Oberlandesgerichts.

Auch das Wahlgesetz wird in seinen einzelnen Bestimmungen unter stetem Hinweis anf das Wahlrecht anderer auch außerdeutscher Staaten erläutert, so daß diese Darstellung ein anschauliches Bild der wichtigsten Grundsätze besonders der modernen deutschen Wahlgesetze entwirft und als eine dankenswerte Ergänzung zu der 1901 veröffentlichten Monographie Georg Meyers über das parlamentarische Wahlrecht betrachtet werden darf. Selbstverständlich werden auch alle das Wahlrecht mittelbar berührenden Normen der Gesetzgebung des Reichs und der Reichslande herangezogen.

An den Kommentar schließt sich ein Abdruck der Verordnung über die Einteilung der Landtagswahlkreise, der Wahlordnung für die Wahlen zur zweiten Kammer und eine Anlage bringt die Wahlordnungen für die Wahlen zur ersten Kammer.

Wenn man auch nicht allen Ansichten des Verfassers zustimmen wird, kann man doch sein Werk als einen höchst wertvollen und gediegenen Kommentar aufs wärmste empfehlen. Ihm ist die weiteste Verbreitung nicht nur in Elsaß-Lothringen, sondern auch bei allen politisch interessierten Kreisen außerhalb der Reichslande zu wünschen.

Jena. Eduard Rosenthal.

Dr. **Alfred Schulze,** Die Verfassung und das Wahlgesetz für Elsaß-Lothringen. J. Boltze, Gebweiler 1911.

Niemand ist wohl berufener gewesen, das Verfassungs- und Wahlgesetz für Elsaß-Lothringen zu interpretieren als Schulze, der amtlich bei der Ausarbeitung der Gesetzentwürfe und bei ihren parlamentarischen Verhandlungen beteiligt war. Hierdurch erklärt sich auch die auffallend starke Benutzung der amtlichen Materialien.

Dem Kommentar ist eine Einleitung vorangeschickt (S. 1—14), die zunächst in großen Umrissen die seit der Zugehörigkeit Elsaß-Lothringens zum Deutschen Reich eingetretenen Wandlungen seiner Verfassung zeichnet, um dann ausführlich auf die Entstehungsgeschichte der Gesetze einzugehen. Der wertvollste Teil der Einleitung scheinen mir ihre Schlußsätze zu sein, in denen Stellung zu der staatsrechtlichen Struktur des Reichslandes genommen wird. Dem Kommentar sind beigegeben (S. 147—192) die Verordnung über die Einteilung der Landtagswahlkreise, die Wahlordnungen für die Wahlen zur zweiten Kammer und für die Wahlen zur ersten Kammer durch die Gemeinderäte und durch die Handelskammern von Straßburg,

Metz, Mülhausen und Kolmar, durch den Landwirtschaftsrat und durch die Handwerkskammern.

Der vielgestaltige Inhalt des Verfassungsgesetzes, das sich mit der Vertretung Elsaß-Lothringens im Bundesrat, mit der staatsrechtlichen Stellung des Kaisers, Statthalters und Staatssekretärs, mit der Bildung der ersten Kammer, mit der Landesgesetzgebung, mit der Eisenbahnhoheit, mit der amtlichen Geschäftssprache der Behörden und öffentlichen Körperschaften und der Unterrichtssprache in den Schulen u. a. m. befaßt, weist dem Kommentator die Lösung einer großen Reihe ebenso interessanter wie schwieriger Probleme zu. Denn wenn auch durch die teilweise Neugestaltung der staatsrechtlichen Verhältnisse des Landes manche Anomalie beseitigt ist, so ist die Streitaxt doch keineswegs begraben.

Die grundlegende Frage, ob Elsaß-Lothringen durch die Verfassungsreform Bundesstaat geworden, oder ob es Reichsland geblieben ist, beantwortet Schulze vollkommen zutreffend durch Bejahung der zweiten Alternative (S. 13, 63, 107). Bedauerlicherweise unterläßt er aber, abgesehen von einigen verstreuten Bemerkungen erschöpfend den Begriff des Reichslandes oder die staatsrechtlichen Unterschiede zu erörtern, die auch in Zukunft noch zwischen Elsaß-Lothringen und den Bundesstaaten bestehen.

Nicht nur politisch, sondern auch juristisch am interessantesten ist Artikel I, der die Vertretung im Bundesrat regelt. Er birgt im Zusammenhange mit Artikel II, § 2 Abs. 3 („Der Statthalter ernennt und instruiert die Bevollmächtigten zum Bundesrat") eine Fundgrube schwierigster Fragen in sich. Hier hätten die Bemerkungen Schulzes wohl ausführlicher sein können. Man vergleiche dagegen die meisterhaften Ausführungen Labands (Staatsrecht. Fünfte Auflage. Bd. II, § 67 a). Uebrigens kann die Behauptung Schulzes, Elsaß-Lothringen habe „Mitgliedsrechte", leicht irreführen. Sie ist richtig, wenn man sich bewußt bleibt, daß die „Mitgliedsrechte" Elsaß-Lothringens sich recht erheblich von den Mitgliedsrechten der Bundesstaaten unterscheiden.

Wie in allen Kommentaren, die fast gleichzeitig mit dem Gesetz selbst erscheinen, ist der Regel nach nur zu den Fragen Stellung genommen, die bereits in den Materialien aufgeworfen und zum großen Teil auch beantwortet werden. Schulze hätte leicht mehr bringen können, wenn er auf gleichlautende oder ähnliche Bestimmungen anderer Verfassungen nicht nur verwiesen, sondern auch ihre Auslegung zu der Interpretation des elsaß-lothringischen Rechtes verwendet hätte.

Trotz dieser Anstände ist der Kommentar, dessen hervorstechendste Eigenschaften Prägnanz und Klarheit sind, eine Bereicherung der staatsrechtlichen Litteratur des Reichslandes und kann als zuverlässiger Führer durch die Gesetze nicht warm genug empfohlen werden.

Berlin. Dr. E. Bruck.